

Satzung

zur Änderung der Satzung der „Sozialstiftung Forst“

Aufgrund der §§ 5 ff, 31 StiftG und §§ 101, 4 GemO hat der Stiftungsbeirat in seiner Sitzung vom 28. November 2000 nach § 6 der Satzung der Sozialstiftung Forst folgende Satzungsänderung beschlossen.

§ 1

§ 2 der Stiftungssatzung vom 13. März 1989 erhält folgende Neufassung:

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist es, Personen, welche durch Krankheit, Todesfall, schwere Unglücksfälle oder andere Schicksalsschläge, unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, zu helfen.

Weiterer Stiftungszweck ist die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe im Sinne von § 10 b Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz.

Stiftungszuwendungen werden nur Personen, die in der Gemeinde Forst wohnhaft sind, gewährt.

Es kann jedoch auch in begründeten anderen Fällen eine gemeinnützig tätige Institution unterstützt werden, die ihren Sitz in Forst hat. Dabei ist sicherzustellen, dass durch die Institution ausschließlich in der Gemeinde Forst wohnende Personen gefördert werden.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

76694 Forst, den 28. November 2000

Der Stiftungsbeirat



Huber
Bürgermeister